

Veranstalter einer Pauschalreise können sich nicht in jedem Fall mit einem Warnschild von den Folgen eines Unfalls freizeichnen – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.01.2020, X ZR 110/18

I.

Veranstalter einer Pauschalreise erbringen die von Ihnen angebotenen Reiseleistungen nicht immer selber. Insbesondere die Unterbringung in Hotels oder Apartments wird oftmals durch einen örtlichen Vertragspartner erbracht. Kommt es hier zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung eines Reiseteilnehmers stellt sich auf die Frage, ob der Reiseveranstalter hierfür einstehen muss. Der BGH beschäftigt sich in der besprochenen Entscheidung mit dieser Frage.

II.

Der Kläger buchte bei der Beklagten eine Pauschalreise nach Lanzarote. Zu der Reise gehörte auch die Hotelunterbringung. Der Kläger ist linksseitig Oberschenkel amputiert und trägt eine Prothese. Während des Hotelaufenthalts auf Lanzarote kam er auf der regennassen Rollstuhlrampe vor dem Hoteleingang zu Fall und brach sich das Handgelenk. Vor der Rampe war ein Warnschild aufgestellt.

Mit der Klage hat der Kläger unter anderem Rückzahlung des Reisepreises, Ersatz materieller Schäden, Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Schmerzensgeld verlangt. Sowohl Erst- wie auch zweitinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision hin hat der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Es sei bisher offengeblieben, ob der Bodenbelag der Rollstuhlrampe den für Lanzarote maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften entsprochen habe. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, würde ein Warnschild im Bereich der Rampe nicht ausreichen.

III.

Reiseveranstalter sind nicht nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich. Vielmehr können sie auch für Gesundheitsbeeinträchtigungen des Reisenden verantwortlich sein, wenn dieser während der Reise verletzt wird. Daher war hier in der besprochenen Entscheidung die Frage, ob das Reiseunternehmen für die Verletzung des Klägers verantwortlich war. Die Beklagte verneinte ihre Haftung wegen des aufgestellten Warnschildes. Aufgrund der Entscheidung des BGH steht nunmehr fest, dass ein Warnschild nur ausreichend ist, wenn die örtlichen Bauvorschriften eingehalten sind.

Sowohl der Reiseveranstalter, wie auch der Reiseteilnehmer müssen daher klären, welche örtlichen Bauvorschriften existieren und ob diese eingehalten sind. Es bleibt abzuwarten wem von der Rechtsprechung die Darlegungs- und Beweislast hierfür zugewiesen wird. Es spricht einiges dafür, den Reiseunternehmen diese Darlegungs- und Beweislast zuzuweisen. Für diese wird es wesentlich einfacher sein, die entsprechenden Informationen zu besorgen als für den Reisenden. Außerdem will das Reiseunternehmen nachweisen, dass sie alles getan haben, um Verletzungen des Reiseteilnehmers auszuschließen. Nach der Argumentation des BGH würde hierzu auch gehören, dass die örtlichen Bauvorschriften eingehalten sind. Ob die Rechtsprechung dem folgt bleibt aber abzuwarten.

IV.

Verletzt sich ein Reiseteilnehmer während einer Pauschalreise kann der Reiseveranstalter auch hinsichtlich dieser Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet sein. Dies hängt nach der besprochenen Entscheidung des BGH auch davon ab, ob die örtlichen Bauvorschriften eingehalten sind. Ob dies der Fall ist kann der Reisende ohne anwaltliche Beratung schwerlich beurteilen. Diese sollte daher unbedingt eingeholt werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.